



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECZIUN DA LA PATRIA
PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

www.heimatschutz-gr.ch
info@heimatschutz-gr.ch

PC 70-889-4

Regierungsrat
Dr. Mario Cavigelli
Vorsteher Bau-, Verkehrs- und
Forstdepartement Graubünden
Stadtgartenweg 11
7000 Chur

Chur, 14. April 2016

Instandsetzung Churer Konvikt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wie Sie wissen, liegt dem Bündner Heimatschutz der Erhalt des Churer Konvikts besonders am Herzen. Mit Freude haben wir daher zur Kenntnis genommen, dass auch Sie das Bauwerk als eines der „herausragenden“ Gebäude „der Nachkriegsmoderne in Graubünden“ mit „bedeutendem baukulturellen Wert“ taxieren und auf ein „sensibles, den herausragenden Qualitäten des Konvikts angemessenes Instandsetzungsprojekt“ hinarbeiten; wir begrüßen Ihre Erklärung, das Konvikt mit der anstehenden Instandsetzung „als Zeitzeuge seiner Entstehung sowie in seiner Kraft und Ausdrucksstärke als Sichtbetonbau zu erhalten“, sehr (Wettbewerbsprogramm, S. 5).

Die *Südostschweiz* vom 19. März 2016 hat Sie dahingehend zitiert, dass der Kanton in Sachen Konvikt-Instandsetzung „im Austausch mit dem Bündner Heimatschutz“ sei. Allerdings wurden wir seit unserer gemeinsamen Unterredung vom 27. November 2013 im Nachgang zu unserer gesamtschweizerisch beachteten Tagung „Churer Konvikt – wie weiter?“ vom 26. Oktober 2013 von Ihrer Seite nie mehr kontaktiert. Entsprechend waren wir auch über die Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens nicht informiert und haben von der Ausschreibung des Gesamtleistungswettbewerbs über die Medien erfahren. Erlauben Sie uns deshalb, auf diesem Weg mit einigen Anregungen an Sie zu gelangen.

Frage der Unterschutzstellung

Angesichts Ihres klaren Bekenntnisses zur architekturhistorischen Bedeutung des Bauwerks irritiert der offenbare Unwille, das Gebäude gemäss Art. 26 KNHG unter Schutz zu stellen. Eine

Unterschutzstellung wäre allein durch die Selbstbindung des Kantons geboten; darüber hinaus wäre sie ein wichtiges Signal nach aussen, und sie würde Ihren Beteuerungen Verbindlichkeit verleihen. Dass der kantonale Denkmalpfleger in die Wettbewerbs-Jury eingebunden ist, zeugt vom Vorsatz, den denkmalpflegerischen Aspekten Rechnung zu tragen – nur reicht diese Massnahme allein nicht aus.

An der oberwähnten Tagung haben alle Fachleute unterstrichen, wie nötig, sinnvoll und wichtig es ist, das Konvikt unter Schutz zu stellen – wir haben dies an unserer Besprechung vom 27. November 2013 nochmals bekräftigt. An ein Schutzobjekt werden – etwa in Bezug auf energetische oder feuerpolizeiliche Optimierungen – andere Massstäbe angelegt als an ein „normales“ Renovationsobjekt. Das ist im Hinblick auf eine denkmalgerechte Restaurierung des Konvikts ein entscheidendes Moment und das erleichtert auch den Auftrag und die Aufgabe der Bauherrschaft, also des Kantons.

Trotz seines relativ geringen Alters – als Baudenkmal verdient das Konvikt den gleichen Respekt wie die wertvollen Bauten früherer historischer Epochen. Soll es als Dokument seiner Zeit überliefert werden, muss es möglichst authentisch erhalten bleiben. Es muss bei der anstehenden Instandsetzung daher vorrangig um die Sicherung der originalen Substanz gehen – der Fokus darf dabei nicht auf den Sichtbetonfassaden allein liegen, sondern hat alle original erhaltenen Elemente wie Fenster, Bodenbeläge, Oberflächen der Innenräume und auch scheinbare Details wie die Möblierung zu umfassen. Das Bauwerk sollte unter Berücksichtigung seiner planerischen und gestalterischen Intentionen bewertet, in seinen konzeptionellen und baulichen Qualitäten bewahrt und den heutigen Anforderungen angepasst werden. Wird ein Baudenkmal vom Rang des Konvikts mit dogmatischen Vorgaben (sprich: Normen) konfrontiert, die für Neubauten entwickelt worden sind, besteht die Gefahr, dass es „zu Tode“ saniert wird.

Gutachten zur Schutzwürdigkeit als Grundlage für die teilnehmenden Teams

Wie dem Wettbewerbsprogramm zu entnehmen ist, sind die teilnehmenden GL-Teams angehalten, „die denkmalpflegerischen Aspekte ... gebührend zu berücksichtigen“ (1.3 Zielsetzung für das Bauvorhaben). Was die „denkmalpflegerischen Aspekte“ sind, erläutert die Ausschreibung allerdings nicht.

Offenbar liegt kein Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Bauwerks mit einem detaillierten Inventar sowie der Definition des Schutzziels und des Schutzzumfangs vor. Ein solches Gutachten figuriert auch nicht unter der Auflistung der diversen „Pflichtenhefte“, die den Anbietern in der zweiten Stufe, Phase Angebot, abgegeben werden sollen (vgl. S. 13 und 24). Die Bestimmung, welche die teilnehmenden Büros dazu verpflichtet, in ihrem Erläuterungsbericht eine „denkmalpflegerische Idee zu formulieren“ (S. 20), lässt die Vermutung aufkommen, dass die Festlegung der denkmalpflegerischen Richtlinien den Wettbewerbsteilnehmern überlassen wird. Das wäre unserer Meinung nach nicht haltbar.

An unserer Tagung hatte der Referent Prof. Dr. Bernhard Furrer, ehemaliger Denkmalpfleger der Stadt Bern und Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, eindringlich betont, wie wichtig es ist, ein Baudenkmal vorgängig seiner Renovation in all seinen Aspekten seriös zu erforschen und auf der Basis einer solchen Analyse verbindliche Leitlinien für den Eingriff zu formulieren. Die teilnehmenden Teams werden keine Denkmalpfleger sein, sie müssen diese denkmalpflegerischen Leitlinien vom Auftraggeber erhalten. Ihre Aufgabe ist es dann, ein

Konzept auszuarbeiten, das diesen Leitlinien im Sinne denkmalgerechter Interventionen und den Forderungen eines zeitgemässen Betriebs gerecht wird. Ein Fachgutachten und die daraus abgeleiteten Leitlinien müssen also Bestandteil der Grundlagen sein, die den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben einzuhalten muss als Forderung gestellt werden; zu prüfen, ob und wie gut dies geschieht, ist Teil der Juryarbeit.

Klares Bekenntnis zur Zurückhaltung

Aufgrund seines guten Zustands, des ausserordentlich hohen Masses an noch vorhandener originaler Substanz sowie der Nutzungskontinuität kann die Instandsetzung des Konvikts zu einem Leuchtturmprojekt im Umgang mit Bauten der Nachkriegsmoderne werden, der denkmalpflegerische Sorgfalt mit nutzungsmässiger Funktionalität und sparsamem Einsatz der Mittel verbindet. Dazu muss der Bauherr sich aber explizit auf eine schonende Restaurierung verpflichten, bei der der Erhalt des Originals eine hohe Priorität hat und sich die Eingriffe auf das Notwendige beschränken. Die Ansprüche, die an das Gebäude gestellt werden, müssen mit dem Denkmalcharakter abgeglichen sein, damit dem Gebäude nach der Intervention sein Schutzwert erhalten bleibt.

Wie Herr Dünner sich im *Bündner Tagblatt* vom 19. März 2016 zitieren liess, erwartet der Kanton eine „denkmalpflegerische Instandsetzung“ bei der „zurückhaltend“ vorgegangen werden muss. Der Heimatschutz unterstützt diese Position ausdrücklich. Im Wettbewerbsprogramm allerdings kommt der Begriff „zurückhaltend“ nicht vor. Laut der Ausschreibung, ist „unter *massvoller* Berücksichtigung des bauhistorisch bedeutenden Altbaus, ... ein adäquates, architektonisch, betrieblich und technisch anspruchsvolles Instandsetzungsprojekt auszuarbeiten.“ Das Wort „massvoll“ lässt zu viel Interpretationsspielraum.

Etablierung eines Begleitgremiums unabhängiger externer Fachleute

Bei der Restaurierung komplexer Anlagen ist es üblich, die Planung durch ein Gremium unabhängiger externer Fachleute begleiten zu lassen. Wir sind der Meinung, dass ein solches Vorgehen auch beim Konvikt angezeigt wäre. Für den Bereich der Denkmalpflege möchten wir Ihnen den Beizug des erwähnten Herrn Furrer, eines ausgewiesenen und namhaften Spezialisten für die Restaurierung von Bauten des 20. Jahrhunderts, wärmstens empfehlen.

Wir sind der Auffassung, dass ein Gespräch mit Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, und den mit dem Geschäft betrauten Mitarbeitenden nützlich wäre und zu einer Klärung der offenen Fragen beitragen kann. Gerne erwarten wir einen Terminvorschlag für ein solches Gespräch.

Freundliche Grüsse



Bündner Heimatschutz
Ludmila Seifert, Geschäftsführerin